



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE MITTELSCHULE

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE MITTELSCHULE	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	08.10.25
Autor:	Plus Felder	Status:		DruckDatum:	08.10.25
Ablage/Name:	Bericht NG 341.1_314.11_314.12 externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2023.NWBID.16

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundzüge der Vorlage	5
3.1	Gesetz über die Mittelschule.....	5
3.1.1	Weiterbildungsangebote	5
3.1.2	Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats	5
3.1.3	Promotion	5
3.1.4	Wahlpflichtfächer	6
3.2	Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule	6
3.2.1	Schulzeit	6
3.2.2	Promotion	6
3.2.3	Wahlpflichtfächer	6
3.2.4	Förderangebote	6
3.2.5	Einsatz für das Gemeinwohl	7
3.2.6	Erwachsenenbildung	7
3.3	Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung.....	7
4	Finanzielle Auswirkungen.....	7
5	Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen.....	7
5.1	Gesetz über die Mittelschule.....	7
5.2	Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule	8
5.3	Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung.....	13
6	Auswirkungen.....	14
7	Terminplan	15

1 Zusammenfassung

Am 1. August 2024 sind das revidierte Maturitätsanerkennungsreglement der EDK und die revidierte Maturitätsanerkennungsverordnung des Bundes in Kraft getreten. Gemäss Übergangsbestimmungen sind nach bisherigem Recht schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätslehrgänge noch bis 2032 gültig. Die Weiterführung der schweizerischen Anerkennung des von der Mittelschule Kollegium St. Fidelis ausgestellten gymnasialen Maturitätszeugnisses bedingt eine Neuankennung des Maturitätslehrganges und setzt eine Teilrevision der kantonalen gesetzlichen Grundlagen über die Mittelschule voraus. Der Regierungsrat beauftragte die Bildungsdirektion mit der Erarbeitung der entsprechenden Vorlagen.

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurden Anpassungen an die nationalen Bestimmungen vorgenommen. Darunter terminologische Änderungen (bspw. «Maturitätsarbeit» anstelle von «Maturaarbeit») einerseits und andererseits strukturelle Änderungen (bspw. Anpassung des Fächerkanons, verpflichtende Angebote zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik oder verpflichtender Einsatz für das Gemeinwohl). Darüber hinaus wurden Änderungen vorgenommen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Revision der nationalen Bestimmungen stehen.

So erfolgt als zentraler Revisionsinhalt die Umstellung von einer Semester- auf eine Jahrespromotion. Dies trägt wesentlich zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler bei, da einerseits das Zeugnis am Ende des ersten Semesters nicht mehr promotionsrelevant ist und andererseits eine gleichmässige Verteilung der Prüfungssequenzen über das ganze Jahr möglich wird. Ebenfalls zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler beitragen soll die Reduktion der Pflichtstundenzahl, welche aktuell im nationalen Vergleich sehr hoch ist. Zu diesem Zweck werden die Wahlpflichtfächer aufgehoben, da sie nicht Bestandteil des gymnasialen Bildungskanons sind.

Neben diesen beiden zentralen Revisionsinhalten werden einige kleinere Bereinigungen vorgenommen, die strukturelle Unstimmigkeiten beseitigen oder inhaltliche Präzisierungen ergeben. Dazu gehören beispielsweise:

- die Zusammensetzung des Mittelschulrates, bei dem künftig auf das Quorum von mindestens 50 Prozent Landratsmitgliedern verzichtet wird und dem neu die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission von Amtes wegen angehören soll;
- die Kompetenzen des Mittelschulrates, der die Jahresrechnung und das Budget der Mittelschule nicht mehr genehmigen (Kompetenz des Landrates), sondern lediglich zur Kenntnis nehmen soll sowie die Aufhebung seiner Mitwirkung bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors, da sie sich als wenig praxistauglich erweist;
- die Definition der Leistungsbeurteilung im Aufnahmeverfahren, die inhaltlich unverändert bleibt, aber klarer formuliert wird.

2 Ausgangslage

Auf den 1. August 2024 trat das revidierte Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR; NG 311.53) und die inhaltlich identische eidgenössische Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennungen von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) in Kraft. Diese Revisionen beinhalten verschiedene Änderungen, insbesondere im Fächerkanon von gymnasialen Bildungsgängen und in der Ausgestaltung der Maturitätsprüfungen, resultierend in Teilrevisionen der Verordnung vom 1. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) und der Verordnung vom 12. Juni 2007 betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung; NG 314.12).

Darüber hinaus hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 648 vom 5. Dezember 2023 entschieden, die Teilrevision zu nutzen, um weitere, nicht direkt von der Umsetzung des Maturitätsanerkenntnisreglements betroffene Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen.

Bei der Erarbeitung der Entwürfe hat sich zudem herausgestellt, dass insbesondere die beabsichtigte Einführung der Jahrespromotion nur im Rahmen einer Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) möglich ist. Der Regierungsrat hat deshalb die Bildungsdirektion mit Beschluss Nr. 172 vom 18. März 2025 beauftragt, eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes in das Projekt aufzunehmen. Die Teilrevision wird ebenfalls genutzt, um aufgrund der aktuellen Gegebenheiten hinfällige Bestimmungen zu eliminieren.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Gesetz über die Mittelschule

3.1.1 Weiterbildungsangebote

Das MSG sieht vor, dass die Mittelschule Weiterbildungsangebote für Erwachsene anbietet. Im Zuge der Veränderung des Weiterbildungsmarktes hat sich dies schon vor Jahren aufgrund fehlender Nachfrage als schwierig erwiesen. In einem ersten Schritt wurden deshalb die Weiterbildungsangebote der Mittelschule und der Berufsfachschule unter dem Dach der Berufsfachschule zusammengeführt. Diesem Umstand trägt die Teilrevision Rechnung, indem der Auftrag, Weiterbildungsangebote für Erwachsene anzubieten, im MSG eliminiert wird. Weiterbildungsangebote sind aber weiterhin unter dem Dach der Berufsfachschule möglich.

3.1.2 Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats

Die Zusammensetzung des Mittelschulrates wird in Anlehnung an die Berufsbildungskommission offener formuliert. Zudem soll ihr in Zukunft die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission von Amtes wegen angehören.

Die Kompetenz des Mittelschulrats zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats wird aufgehoben, da deren Verabschiedung in der Kompetenz des Landrats liegt. Neu wird der Mittelschulrat zum Budget und zur Jahresrechnung angehört. Aufgehoben wird die Kompetenz zur Genehmigung der jährlichen Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates. Diese erfolgt im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts zuhanden des Landrats und ist Sache des Regierungsrates. Gestrichen wird auch die Kompetenz des Mittelschulrats, bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors mitzuwirken, da sich diese als wenig praxistauglich erweist.

3.1.3 Promotion

Im Rahmen der Teilrevision der Mittelschulgesetzgebung soll die semesterweise Promotion durch eine Jahrespromotion abgelöst werden. Dies trägt in mehrfacher Hinsicht zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler bei, da das Zeugnis am Ende des ersten Semesters nicht mehr promotionsrelevant ist. Dieses Zwischenzeugnis stellt neu lediglich eine Standortbestimmung dar und ermöglicht damit eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler im Verlauf des zweiten Semesters. Zudem ermöglicht die Jahrespromotion eine gleichmässige Verteilung der Prüfungen über das ganze Schuljahr, womit eine Kumulation von Prüfungen gegen das jeweilige Semesterende reduziert werden kann.

Die Praxis einer Semesterpromotion wird in anderen Kantonen mittlerweile kaum mehr angewendet. In der Zentralschweiz haben mit Ausnahme des Kantons Schwyz alle Kantone bereits auf eine Jahrespromotion umgestellt. Der Wechsel von einer semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion wird sowohl von der Schulleitung als auch von der Lehrpersonenkonferenz der Mittelschule begrüsst.

3.1.4 Wahlpflichtfächer

Die Mittelschule belegt im nationalen Vergleich eine Spitzenposition bei den Pflichtlektionen. Die hohe Belastung der Schülerinnen und Schüler hat in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen von verschiedener Seite, insbesondere aber von Elternseite, geführt. Es wird deshalb eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler angestrebt. Diese wird einerseits durch die Einführung der Jahrespromotion (vgl. 3.1.3) und andererseits durch eine Reduktion der Stundentafel erreicht.

Letztere erfolgt sinnvollerweise durch einen Verzicht auf Unterrichtsgefässe, die nicht Bestandteil der obligatorischen Fächer gemäss dem Maturitätsanerkennungsreglement sind. Dazu gehören die Wahlpflichtfächer, welche die Schülerinnen und Schüler aus einem jährlich wechselnden Angebot auswählen. Deren Aufhebung ist de facto alternativlos, um die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, ohne aber die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele zu gefährden. Die Aufhebung der Wahlpflichtfächer wird von der Schulleitung ausdrücklich gewünscht.

3.2 Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule

3.2.1 Schulzeit

Die Anzahl der jährlichen Unterrichtswochen wird an die von der Bildungsdirektion beschlossene Angleichung der Ferienregelung an die übrigen öffentlichen Schulen nachvollzogen.

Da sich die Gesamtzahl der Lektionen an der kantonalen Mittelschule im nationalen Vergleich an der obersten Grenze bewegt und ein ausgeprägter Konsens darüber besteht, dass die daraus resultierende Belastung der Schülerinnen und Schüler reduziert werden muss. Folglich wird die wöchentliche Anzahl an Pflichtlektionen reduziert. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler wenigstens teilweise entlastet werden, ohne die gymnasialen Bildungsziele zu beeinträchtigen.

3.2.2 Promotion

Der Wechsel von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion bedingt eine grundlegende Überarbeitung der Promotionsbestimmungen. Dies betrifft im Wesentlichen die Aufhebung der Bestimmungen zur provisorischen Promotion sowie die Bestimmungen zur Wiederholung von Schuljahren.

3.2.3 Wahlpflichtfächer

Wie in Ziff. 3.1.4 bereits ausgeführt, soll eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler angestrebt werden. Da es sich bei Wahlpflichtfächern um nicht MAR-relevante Fächer handelt, ist deren Aufhebung zu diesem Zweck naheliegend.

3.2.4 Förderangebote

Das Maturitätsanerkennungsreglement verpflichtet die Kantone, Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erwerben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen. Sind diese Kompetenzen nicht nachgewiesen, sollen die Schülerinnen und Schüler zum Besuch entsprechender Förderangebote verpflichtet werden. Zudem sollen die bisherigen

Wahlpflichtfächer Chor, Orchester, Blasmusik und Theater weiterhin angeboten werden. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Abschnitt «Förderangebote» eingeführt.

3.2.5 Einsatz für das Gemeinwohl

Das Maturitätsanerkennungsreglement verpflichtet die Kantone, Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, dass sich die Schülerinnen und Schüler für das Gemeinwohl einsetzen. Zu diesem Zweck wird analog zum séjour linguistique et culturel ein Einsatz für das Gemeinwohl vorgeschrieben. Die Dauer, der Zeitpunkt sowie die Organisation und allfällige Kosten eines solchen Einsatzes sind neu in der Mittelschulverordnung geregelt.

3.2.6 Erwachsenenbildung

Die Bestimmungen zu den Erwachsenenbildungsangeboten werden aufgehoben, da kein Angebot besteht. Angebote von Lehrpersonen der Mittelschule sind aber im Rahmen der Weiterbildungsabteilung der Berufsfachschule nach wie vor möglich und erwünscht.

3.3 Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung

In der kantonalen Maturitätsverordnung werden vorwiegend Änderungen formeller und kaum inhaltlicher Art vorgenommen.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat abgesehen von finanziellen Einsparungen durch die Reduktion der Pflichtstundenzahl keine weiteren finanziellen Konsequenzen. Der Umfang finanzieller Einsparungen lässt sich noch nicht beziffern, da die Ersparnis von der revidierten Stundentafel abhängt, die vom Mittelschulrat zu genehmigen ist.

Ausgehend von einer angenommenen Reduktion der Stundentafel um wöchentlich zwei Lektionen je Klasse und angenommenen vier Klassen je Jahrgang würde sich die Zahl der unterrichteten Lektionen nach sechs Jahren um rund 1'824 Lektionen reduzieren. Dies würde einer Reduktion des Leistungsauftrags um rund 270'000 Franken entsprechen.

5 Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1 Gesetz über die Mittelschule

Art. 2 Abs. 3 Zweck

Da die Mittelschule seit geraumer Zeit keine Weiterbildungsangebote mehr führt, werden diese aus der Gesetzgebung gestrichen.

Art. 5 Direktion

Die Wahl der Maturitätskommission sowie deren Präsidentin oder deren Präsident bleibt in der Kompetenz der Direktion. Da die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission neu von Amtes wegen Mitglied des Mittelschulrates ist, erfolgt die Wahl der Maturitätskommission nicht mehr unter Mitwirkung, sondern lediglich nach Anhörung des Mittelschulrates.

Art. 6 Mittelschulrat 1. Zusammensetzung

Einerseits wird die Bedingung, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Landrat angehören müssen, aufgehoben. Andererseits wird der Einsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Maturitätskommission von Amtes wegen eingeführt. Die aktuelle Zusammensetzung des Mittelschulrats erfüllt die neue Regulierung, so dass auf eine Neuwahl verzichtet werden kann.

Art. 7 Abs. 2 2. Aufgaben

Die Kompetenzen des Mittelschulrats zur Genehmigung des Voranschlags (Budgets) und der Jahresrechnung der Mittelschule zuhanden des Regierungsrates (Ziff. 7), zur Genehmigung der jährlichen Berichtserstattung zuhanden des Regierungsrates (Ziff. 8) sowie zur Mitwirkung bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors (Ziff. 9) werden aufgehoben, da sie in der Kompetenz des Landrats liegen bzw. sich als nicht praxistauglich erweisen. Zum Budget und zur Jahresrechnung kann sich der Mittelschulrat aber im Rahmen einer Stellungnahme äussern.

Die Mitwirkung des Mittelschulrates bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors wird beibehalten. Erfolgen kann diese beispielsweise durch Einsitz von einem oder mehreren Mitgliedern des Mittelschulrates in das Selektionsgremium oder durch eine Anhörung des Mittelschulrates nach dem vorläufigen Selektionsentscheid durch das Selektionsgremium.

Art. 10 Abs. 2 2. Aufgaben

Die Zuständigkeiten der Schulleitung für das Weiterbildungsangebot für Erwachsene (Ziff. 13), die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die jährliche Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Mittelschulrats entfallen (vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2). Das Budget wird durch den Regierungsrat erarbeitet, der es dem Landrat zur Verabschiedung unterbreitet. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

Art. 11 Abs. 2 Lehrerkonferenz

Die Kompetenz der Lehrpersonenkonferenz zur provisorischen Promotion (Ziff. 1) wird aufgehoben, da bei einem Wechsel von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion provisorische Promotionen wegfallen. Ebenso wird die Kompetenz zur Bestimmung der anzubietenden Wahlpflichtfächer aufgehoben (Ziff. 4), da neu auf Wahlpflichtfachangebote verzichtet wird.

5.2 Verordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule

In Angleichung an das MAR wird der Begriff «Maturaarbeit» in der Mittelschulverordnung neu durch den Begriff «Maturitätsarbeit» ersetzt. Auf diese formale Änderung wird im Weiteren nicht näher eingegangen.

§ 3 2. Leistungsbeurteilung

Die neue Formulierung entspricht der aktuellen Praxis. Die Änderungen sind lediglich formeller Art und dienen der Präzisierung der Leistungsbeurteilung für die Aufnahme in die Mittelschule.

§ 5 Kantonale Übertrittskommission

Die Kompetenz, der Bildungsdirektion, eine Lehrperson für die Wahl in die kantonale Übertrittskommission vorzuschlagen, wird von der Lehrerkonferenz zur Schulleitung verschoben.

§ 14 Jährlich

Die Dauer des Schuljahrs wird analog zur Volksschule und zur Berufsfachschule festgelegt.

§ 17 Pflichtlektionen

Es erfolgt eine generelle Reduktion der wöchentlichen Unterrichtszeit, um eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

§ 27 Obligatorische Fächer

Der Fächerkanon der obligatorischen Fächer wird an die nationalen Bestimmungen angeglichen. Die bisherigen obligatorischen Fächer Wirtschaft und Recht sowie Informatik sind neu Bestandteil der Grundlagenfächer. Abs. 1 Ziff. 5 wird deshalb hinfällig. Das optionale Grundlagenfach Philosophie wird weiterhin angeboten (Abs. 1 Ziff. 2).

Um die beabsichtigte Reduktion der Belastung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, werden die Wahlpflichtfächer, die nicht Bestandteil des Maturitätsanerkennungsreglements sind, aufgehoben (Abs. 1 Ziff. 6 lit. g).

Gemäss Maturitätsanerkennungsreglement ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. Neben Französisch wird deshalb Italienisch in den Fächerkanon aufgenommen (Abs. 2 Ziff. 2). Die Wahl von Italienisch bedingt aber einen vollumfänglichen, ausserkantonalen Schulbesuch ab Beginn des Grundlagenfachs (Abs. 3). Dieser wird von der Bildungsdirektion basierend auf das regionale Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ; NG 311.311) bewilligt.

**§ 29 Repetition eines Schuljahres
 1. nach der 4. Klasse**

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 4. Klasse.

§ 30 Aufgehoben

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 5. Klasse.

§ 31 3. nach der 5. Klasse

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 6. Klasse.

§ 34 Angebot, Voraussetzungen

Aufgrund der Abschaffung von Wahlpflichtfächern wird Abs. 4 aufgehoben.

**§ 35 Repetition eines Schuljahres
 1. nach der 5. Klasse**

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 5. Klasse.

§ 36 Aufgehoben

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 6. Klasse.

§ 37 3. bei nicht bestandener Maturitätsprüfung

Bei nicht bestandener Maturitätsprüfung ist neu anstelle der beiden Semesterzeugnisse der 6. Klasse das Jahreszeugnis der 6. Klasse massgebend für eine allfällige Dispensation des Ergänzungsfaches.

3.4 Aufgehoben

Der Abschnitt Wahlpflichtfächer wird aufgehoben.

§ 38-43 Aufgehoben

Sämtliche Bestimmungen zu den Wahlpflichtfächern werden aufgehoben.

3.4a Förderangebote

Die Kantone sind gemäss Maturitätsanerkennungsreglement verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erwerben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen. Zudem sollen nach Aufhebung der Wahlpflichtfächer die Angebote Chor, Orchester, Blasmusik und Theater weiterhin ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird ein neuer Abschnitt «Förderangebote» eingeführt.

§43a Grundsatz

Der Besuch von Förderangeboten soll explizit nicht Bestandteil der wöchentlichen Pflichtlektionen sein.

§ 43b Förderkurse zum Erwerb der basalen fachlichen Kompetenzen

Zur Sicherstellung des Erwerbs der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik wird deren Nachweis sowie die Verpflichtung zum Besuch von entsprechenden Förderkursen geregelt. Der Nachweis erfolgt im Rahmen von speziellen Kompetenzprüfungen jeweils gegen Ende der einzelnen Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, welche die gemäss nationalem Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen geforderten Kompetenzen nicht erreichen, werden von der Schulleitung den entsprechenden Förderkursen zugewiesen.

§ 43c Förderkurse als Wahlfach

Die bisherigen Wahlpflichtfachangebote Chor, Orchester, Blasmusik und Theater sollen bestehen bleiben und werden neu als Förderkurse angeboten, welche die Schülerinnen und Schüler freiwillig besuchen können. Über das Angebot von weiteren Förderkursen wie beispielsweise die Vorbereitung auf das kleine Latinum oder auf internationale Sprachzertifikate soll die Schulleitung befinden. Bedingung für die Führung von Förderkursen ist, wie bei den bisherigen Wahlpflichtfächern, eine Mindestteilnehmerzahl von acht Schülerinnen und Schülern.

§ 44 Instrumental- und Gesangsunterricht

In Abs. 1 wird präzisiert, dass sich der Instrumental- und Gesangsunterricht auf das Angebot der Mittelschule beschränkt und somit kein Anspruch auf weitere Instrumente besteht.

Der neue Abs. 1a klärt den Umfang der Elternbeiträge und entspricht der heutigen Praxis.

Die Unentgeltlichkeit des Instrumental- und Gesangsunterrichts (Abs. 2) für Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse entfällt, da für eine solche Privilegierung keine sachlichen Gründe bestehen. Ansonsten bleibt die Regelung unverändert. Anstelle der Wahlpflichtfächer Chor, Orchester und Blasmusik wird lediglich auf die entsprechenden Förderkurse verwiesen.

In Abs. 3 wird der unentgeltliche Besuch des Instrumental- und Gesangsunterrichts unverändert auch an einer anderen Musikschule ermöglicht. Damit wird sichergestellt, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht gezwungen wird, die Musiklehrerin oder den Musiklehrer zu wechseln. Neu beschränkt sich die Unentgeltlichkeit aber auf Musikschulen, die sich im Kanton befinden. Zudem wird die bisherige interpretationsbedürftige Formulierung der Kostenübernahme präzisiert.

§ 47 Repetition

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion entfällt die Möglichkeit einer Repetition nach dem ersten Semester der 5. Klasse sowie der 6. Klasse. Abs. 1 und 3 werden deshalb aufgehoben. In Abs. 4 erfolgt dahingehend eine Präzisierung, als die Maturitätsarbeit bei einer Repetition nicht wiederholt werden kann, was der bisherigen Praxis entspricht.

§ 47a Ablehnung der Maturitätsarbeit

Wird die Maturitätsarbeit aufgrund verspäteter Abgabe, unselbständigem Verfassen oder systematischem Unterschlagen von Quellenangaben nicht angenommen, wird die entsprechende Schülerin bzw. der entsprechende Schüler in das zweite Semester der 5. Klasse zurückversetzt. Dies stellt eine Ausnahme zur Jahrespromotion dar. Mit dieser Regelung erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler genügend Zeit zur Erstellung der (neuen) Maturitätsarbeit. Die zurückversetzten Schülerinnen und Schüler müssen am Ende des zweiten Semesters der 5. Klasse die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, damit sie in die 6. Klasse einsteigen können. Die Promotion wird ausgesetzt. Fächer die bereits in der 5. Klasse abgeschlossen werden, müssen nicht mehr besucht werden. Für die Maturität zählen in diesen Fächern die

ursprünglich erzielten Noten im Jahreszeugnis der 5. Klasse. In der Praxis dürfte die neue Regelung in Abs. 3 kaum eine Rolle spielen.

§ 49 Grundsatz

Die Bestimmung zum *séjour linguistique et culturel* in Abs. 2 werden aufgehoben, da sie aus rechtlicher Sicht keine Bedeutung hat, sondern lediglich Sinn und Zweck sowie die Ausgestaltung des *séjour* beinhalten. Für Erläuterungen braucht es keine Norm in der Verordnung.

§ 51 Organisation, Kosten

Zur Schaffung von Klarheit wird die aktuelle Praxis zur selbstverantwortlichen Organisation des *séjour linguistique et culturel* in einem neuen Abs. 1 festgehalten. Die Kostenübernahme durch die Eltern bleibt unverändert bestehen.

3.7 Einsatz für das Gemeinwohl

Die Kantone sind gemäss Maturitätsanerkenntnisreglement verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, dass sich die Schülerinnen und Schüler für das Gemeinwohl einsetzen. Zu diesem Zweck wird ein neuer Abschnitt «Einsatz für das Gemeinwohl» eingeführt.

§ 52a Grundsatz

Es wird verpflichtend festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler einen Einsatz für das Gemeinwohl zu leisten haben. Dieser kann beispielsweise in einem Alters-, Kinder- oder Behindertenheim erfolgen. Er soll dazu dienen, sich mit einem anderen Umfeld auseinanderzusetzen und einen Einblick in die Arbeitswelt zu erhalten.

§52b Dauer, Zeitpunkt

Analog zum *séjour linguistique et culturel* wird die Dauer und der Zeitpunkt des Einsatzes für das Gemeinwohl geregelt.

§52c Organisation, Kosten

Ebenfalls analog zum *séjour linguistique et culturel* wird die selbstverantwortliche Organisation sowie die Kostentragung geregelt.

§ 53 Zeugnis

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion gilt das Zeugnis am Ende des zweiten Semesters als Jahreszeugnis, das auf den Noten des gesamten Schuljahres basiert und promotionsrelevant ist. Das Zeugnis am Ende des ersten Semesters hat im Sinne einer Standortbestimmung nur noch informativen Charakter.

§ 54 *Aufgehoben*

Anstelle des Zwischenberichts für neu eingetretene Schülerinnen und Schüler tritt das Zeugnis am Ende des ersten Semesters, das nur informativen Charakter hat.

§ 55 Beurteilung der Leistung

Die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern bleibt unverändert. Die möglichen halben Noten in Abs. 1 werden aber abschliessend aufgeführt. Aufgrund der Abschaffung der Wahlpflichtfächer wird Abs. 3 aufgehoben.

§ 57 Jahrexamen

Das Zeugnis des zweiten Semesters ist neu ein Jahreszeugnis gemäss § 53 Abs. 2.

§ 58 Promotionsfächer

Inhaltlich erfolgt keine Änderung der Promotionsfächer. Abs. 2 wird aber aufgehoben, da am Ende des ersten Semesters der 6. Klasse keine Promotion mehr erfolgt.

§ 59 Promotion

Zur Klärung wird festgehalten, dass die Erfüllung der Promotionsbedingungen nur am Ende jedes Schuljahres der 1. bis 5. Klasse beurteilt wird. Am Ende der 6. Klasse erfolgt die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen ohne erneute Beurteilung der Promotionsbedingungen.

Die Promotionsbedingungen bleiben unverändert. Es wird aber eine Ausnahmeregelung eingeführt, welche die Verfügung der Promotion ermöglicht, wenn infolge schwerwiegender gesundheitlicher Gründe – beispielweise psychische Beeinträchtigungen oder Anorexie in Verbindung mit einem Klinikaufenthalt – die Promotionsbedingungen nicht erfüllt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Störung muss kausal für das Nichterreichen der Promotionsbedingungen sein, damit Abs. 3 zur Anwendung gelangt.

§ 60 Aufgehoben

Aufgrund des Wechsels von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion erfolgt keine provisorische Promotion mehr.

§ 61 Repetition

Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, müssen das Schuljahr wiederholen. Eine Repetition ist aber nach wie vor frühestens am Ende der 2. Klasse möglich.

Wie bis anhin ist während der gesamten Gymnasialzeit nur eine Repetition möglich. Ausgenommen bleibt eine zweite Repetition nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Maturitätsprüfung. Hingegen wird die Kompetenz der Lehrerkonferenz, in besonderen Fällen eine zweite Repetition zuzulassen, aufgehoben. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Promotionsbedingungen aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Gründe nicht, kann aber gestützt auf § 59 Abs. 3 ausnahmsweise eine Promotion erfolgen.

§ 62 Ausschluss

Der Verweis auf die provisorische Promotion wird entfernt.

§ 74 Aufgaben

Das Promotionsverfahren ist in Abschnitt 4.3 hinreichend geregelt, weshalb Abs. 3 aufgehoben wird.

Kapitel 8 Aufgehoben

Da der Auftrag der Mittelschule, Weiterbildungsangebote für Erwachsene anzubieten, im MSG aufgehoben wird, entfallen sämtliche Bestimmungen zur Erwachsenenbildung.

§ 80 Aufgehoben

Die Bestimmungen zu den Erwachsenenbildungsangeboten werden aufgehoben.

§ 81 Aufgehoben

Die Bestimmungen zu den Erwachsenenbildungsangeboten werden aufgehoben.

§ 89c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Mit Inkraftsetzung der Teilrevision stellt sich die Frage, wie mit Schülerinnen und Schülern umzugehen ist, die im Semester vor Inkraftsetzung nach altem Recht provisorisch promoviert werden. Eine Weiterführung der provisorischen Promotion für einen Teil der Schülerinnen und Schüler ist für diese und den Schulbetrieb nicht praxistauglich und würde zu langjährigen komplizierten Doppelspurigkeiten führen.

Ein ersatzloser Verzicht auf einen Promotionsentscheid käme einer definitiven Promotion gleich und würde diese Schülerinnen und Schüler unverhältnismässig bevorteilen. Aus diesem Grund soll in diesen Fällen die Hälfte der einfachen Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten in die Promotion des folgenden Schuljahres einfließen. Konkret bedeutet dies,

dass sich die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten im folgenden Schuljahr um die Hälfte der einfachen Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten aus der vorangehenden provisorischen Promotion erhöht und durch die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben kompensiert werden muss.

Beispiel Fach	3. Klasse			4. Klasse		
	Noten	<4.0	>4.0	Noten	<4.0	>4.0
Deutsch	5.0		1.0	5.0		1.0
Französisch	3.5	0.5		4.0		
Englisch	4.0			4.0		
Mathematik	3.5	0.5		3.5	0.5	
Biologie	4.5		0.5			
Chemie				4.5		0.5
Physik				4.0		
Informatik	4.0					
Geschichte	5.0		1.0	5.0		1.0
Geografie	3.5	0.5		4.0		
Wirtschaft und Recht	4.0					
Bildende Kunst	4.0			3.5	0.5	
Musik	4.0			4.5		0.5
Doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten		3.0			2.0	
Einfache Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben			2.5			3.0
½ der doppelten Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten		0.75	→		+0.75	
Massgebende Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten					2.75	

In diesem Beispiel erfolgt in der 3. Klasse eine provisorische Promotion, weil die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten (3.0) nicht durch die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (2.5) kompensiert wird. Als Folge des Systemwechsels wird die Hälfte der einfachen Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten (0.75) in die 4. Klasse mitgenommen und am Ende der 4. Klasse zur doppelten Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten (2.0) dazugeschlagen. Die massgebende Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten beträgt deshalb am Ende der 4. Klasse 2.75 und wird durch die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (3.0) kompensiert.

5.3 Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung

In Angleichung an das MAR wird der Begriff «Maturaarbeit» in der Maturitätsverordnung neu durch den Begriff «Maturitätsarbeit» ersetzt. Auf diese formale Änderung wird im Weiteren nicht näher eingegangen.

§ 4 Zulassung

Der Titel wird geändert, da es in der Bestimmung um die Zulassung zur Maturitätsprüfung geht und nicht um die Prüfungsvoraussetzungen.

§ 8 Prüfungsfächer

Nur formale, aber keine inhaltlichen Änderungen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Auf mögliche Prüfungserleichterungen bei einer Wiederholung wird verzichtet. Hingegen wird explizit geregelt, dass die Maturitätsarbeit nicht wiederholt werden kann.

Abs. 3 wird aufgehoben, da er im Widerspruch zu Abs. 1 steht.

§ 11 Prüfungsdauer

Die Regelung der Prüfungsdauer für die schriftlichen Prüfungen wird an die Maturitätskommission delegiert.

§ 19 2. Notenskala

Nur formale, aber keine inhaltlichen Änderungen

§ 20 3. Bewertungsgrundlagen

Anstelle von ausführlichen Bestimmungen wird auf das Maturitätsanerkennungsreglement verwiesen.

§ 21 4. Berechnung

Nur formale, aber keine inhaltlichen Änderungen

§ 22 Maturitätsfächer

Anstelle einer detaillierten Aufzählung wird auf die Grundlagenfächer, eingeschlossen Philosophie, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit, verwiesen.

§ 23 Bestehensnormen

Anstelle von ausführlichen Bestimmungen wird auf das Maturitätsanerkennungsreglement verwiesen.

§ 24 Maturitätszeugnis

Anstelle von ausführlichen Bestimmungen wird auf das Maturitätsanerkennungsreglement verwiesen.

6 Auswirkungen

Die Teilrevision der Mittelschulgesetzgebung ermöglicht einerseits die Aufrechterhaltung der schweizerischen Ankerkennung des kantonalen Maturitätszeugnisses, indem die Mindestanforderungen an einen gymnasialen Maturitätslehrgang und die Vorgaben bezüglich der kantonalen Massnahmen gemäss Maturitätsanerkennungsreglement erfüllt werden. Andererseits führen Massnahmen wie der Systemwechsel von einer semesterweisen Promotion zu einer Jahrespromotion, verbunden mit einem einheitlichen Beurteilungs- und Zeugnisrhythmus, sowie die Aufhebung von Wahlpflichtfächern, verbunden mit einer Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen, zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler. Je nach Umfang der Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen, der von der vom Mittelschulrat zu genehmigenden Stundentafel abhängt, können Kosteneinsparungen resultieren, wenn auch diese nicht explizit Ziel der Teilrevision sind.

7 Terminplan

Der provisorische Terminplan gestaltet sich wie folgt:

externe Vernehmlassung	Oktober bis Dezember 2025
Information Kommission BKV	19. November 2025
Antrag an Landrat	Februar 2026
Vorberatende Kommission BKV	1. Quartal 2026
Landrat	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. August 2027

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli